

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und  
Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte  
und Versorgungsstrukturen nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch  
(Betreuungsangeboteförderrichtlinie – BetrAngFöRI M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 15. Oktober 2012 – IX 430a –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 226

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |  |          |  |
|----------|--|----------|--|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>  |          |  |
| 1.1      | Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der älteren Menschen in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren kontinuierlich ansteigen. Um insbesondere pflegebedürftigen, an Demenz erkrankten Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ein möglichst langes Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen und pflegende Angehörige oder sonstige pflegende Personen zu entlasten, besteht die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur und von Versorgungskonzepten im niedrigschwelligen Betreuungsbereich. |          | XI in Verbindung mit § 5 BetrAngLVO M-V, insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit Demenz und Pflegebedürftige mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben,  |
| 1.2      | Das Land gewährt nach der Betreuungsangebotelandsverordnung (nachfolgend BetrAngLVO M-V genannt), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote und anderer bedarfsorientierter Hilfsangebote.   |          | c) Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 6 BetrAngLVO M-V,<br><br>d) Strukturen der Selbsthilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen für Pflegebedürftige und Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 7 BetrAngLVO M-V. |
|          |  | <b>3</b> | <b>Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger</b>   |
| 1.3      | Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  |          | Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen nach Nummer 2 in Mecklenburg-Vorpommern durchführen.  |
|          |  | <b>4</b> | <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>   |
| 1.4      | Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.   |          | Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme nach den Nummern 4.1 bis 4.4 ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.  |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Förderung</b>  | 4.1      | Niedrigschwellige Betreuungsangebote können gefördert werden, wenn sie nach § 2 BetrAngLVO M-V anerkannt sind und die Fördervoraussetzungen nach § 4 BetrAngLVO M-V erfüllen.  |
|          | Gefördert werden:  | 4.2      | Modellvorhaben können gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 BetrAngLVO M-V erfüllen und der jeweilige Träger sich daran mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligt.   |
|          | a) niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (nachfolgend SGB XI genannt) in Verbindung mit § 1 BetrAngLVO M-V,   | 4.3      | Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger können gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 BetrAngLVO M-V erfüllen.   |
|          | b) Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB   |          |  |

- 4.4 Strukturen der Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstellen können gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 BetrAngLVO M-V erfüllen und bei den Selbsthilfekontaktstellen der jeweilige Träger sich mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligt.
- 4.4.1 Besondere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass hinsichtlich grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen die Regelungen der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V“ entsprechend eingehalten werden.
- 4.4.2 Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d in Verbindung mit § 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20c SGB V oder nach § 31 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen oder -institutionen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit im Sinne des § 20c SGB V) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.
- 4.4.3 Die finanziellen Mittel nach § 45c in Verbindung mit § 45d SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d Absatz 1 Nummer 2 SGB XI zu verwenden; eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung für ein niedrighschwelliges Betreuungsangebot wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.1.1 Als zuwendungsfähig können Ausgaben im Rahmen der Erbringung von Betreuungsleistungen wie folgt anerkannt werden:
- a) Ausgaben für angemessene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Ausgaben für einen angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für mögliche Schäden, die die ehrenamtlichen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit verursachen oder erleiden sowie
- b) die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen,
- soweit diese Ausgaben nicht bereits anderweitig bezuschusst oder durch den Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI finanziert werden.
- 5.1.1.1 Der Zuschuss kann in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu nachfolgenden Höchstgrenzen gewährt werden:
- a) je Betreuungsgruppe (mindestens vier Personen)
- bei mindestens 44 Treffen im Jahr (mit einem Betreuungsumfang von jeweils mindestens drei Stunden) in etwa einwöchigem Abstand höchstens 2 000 Euro jährlich und
  - bei mindestens 22 Treffen im Jahr (mit einem Betreuungsumfang von jeweils mindestens drei Stunden) in etwa zweiwöchigem Abstand höchstens 1 000 Euro jährlich,
- b) je Einzelbetreuung
- aa) mit mindestens 20 Einsätzen im Jahr
- bei bis zu 15 Helferinnen und Helfern 2,50 Euro je Einsatz, höchstens 750 Euro jährlich,
  - ab 16 Helferinnen und Helfern 3,75 Euro je Einsatz, höchstens 1 500 Euro jährlich,
- bb) mit mindestens 30 Einsätzen im Jahr
- bis zu 15 Helferinnen und Helfern 2,50 Euro je Einsatz, höchstens 1 125 Euro jährlich,
  - ab 16 Helferinnen und Helfern 3,75 Euro je Einsatz, höchstens 2 250 Euro jährlich,
- c) für Schulung und Fortbildung je eine Stunde 15 Euro, höchstens 600 Euro jährlich bei 40 Stunden,
- d) für Angehörigengruppen bei jährlich mindestens sechs Treffen mit einem Umfang von je zwei Stunden 30 Euro, höchstens 360 Euro.
- 5.1.1.2 Als angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Betreuungspersonen kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 Euro je Einsatz als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.2 Der Zuschuss für Modellvorhaben beträgt höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- Bei Modellvorhaben können die im Rahmen der Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell kalkuliert werden, einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Die Zuwendung für Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Einzelpersonen werden nicht gefördert.

5.3.1 Als zuwendungsfähig können folgende Ausgaben anerkannt werden:

- a) Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Schulungen für die ehrenamtlich Tätigen,
- b) Ausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen,
- c) Ausgaben für einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden.

5.3.1.1 Der Zuschuss kann bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch höchstens bis zu nachfolgend genannten Höchstgrenzen:

- a) bei mindestens 44 Treffen im Jahr bei in der Regel einwöchigem Abstand höchstens 1 000 Euro jährlich und
- b) bei mindestens 22 Treffen im Jahr bei in der Regel zweiwöchigem Abstand höchstens 500 Euro jährlich,
- c) für Schulung und Fortbildung je Stunde 15 Euro, höchstens 300 Euro jährlich bei 20 Stunden.

5.3.1.2 Als angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 Euro je Einsatz als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4 Die Gewährung der Zuwendung für Strukturen der Selbsthilfe nach § 7 Absatz 1 bis 4 BetrAngLVO M-V erfolgt im Rahmen einer Projektförderung

- a) bei Selbsthilfegruppen oder -organisationen nach § 7 Absatz 2 und 3 BetrAngLVO M-V als Festbetragsfinanzierung im Umfang von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens in Höhe von 500 Euro jährlich,
- b) bei Selbsthilfekontaktstellen nach § 7 Absatz 4 BetrAngLVO M-V als Anteilfinanzierung in einem Umfang von höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens in Höhe von 1 000 Euro jährlich.

Als zuwendungsfähig können die originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d Absatz 1 Nummer 2 SGB XI entfallenden Ausgaben, wie zum Beispiel für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Personal- und sonstige Sachausgaben, anerkannt werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, nachfolgende Zuwendungsbestimmungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote, Modellvorhaben, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen anzuerkennen oder zu beachten:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde verbindlich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Fördermittel der Arbeitsförderung und/oder kommunaler Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden. Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen sind einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen.
- Die Zuwendungen werden unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass nach § 45c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung geleistet wird.
- Alle mithilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro sind fünf Jahre und bis 410 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.
- Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist berechtigt, Ergebnisse geförderter Maßnahmen auszuwerten und veröffentlichen zu lassen.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Gemeinsame Verfahrensregelungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote, Modellvorhaben, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

7.1.1.1 Erstanträge auf eine Förderung sind formgebunden in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2.1 zu richten.

7.1.1.2 Folgeanträge müssen bis zum 30. November des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden.

7.1.1.3 Allen Anträgen (einschließlich Folgeanträgen) ist jeweils ein aktueller Finanzierungsplan für den beantragten Zeitraum der Förderung beizufügen.

- 7.1.2 Weitere Verfahrensregelungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote und ehrenamtlich Tätige
- 7.1.2.1 Dem Erstantrag auf Förderung ist ein Konzept zur Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes beizufügen. Aus dem Konzept muss sich ergeben, dass für die ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen eine angemessene Schulung und Fortbildung erfolgt und das Betreuungsangebot auf Dauer angelegt ist. Darüber hinaus muss für niedrigschwellige Betreuungsangebote eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit gesichert sein.
- 7.1.2.2 Folgeanträge können bei unveränderten konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen in einfacher Form gestellt werden.
- 7.1.3 Weitere Verfahrensregelungen für Modellvorhaben
- Dem Antrag auf Förderung ist ein Konzept des Modellvorhabens beizufügen, das die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreibt. Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben hiervon abweicht.
- 7.1.4 Weitere Verfahrensregelungen für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen
- Die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen haben dem Förderantrag eine Übersicht beizufügen, aus der ersichtlich ist:
- in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder
  - in welcher Höhe und für welchen Zweck Fördermittel von anderen Stellen oder Trägern bereits zugesagt wurden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.
- 7.2.2 Die Förderung für niedrigschwellige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen beginnt frühestens ab Antragstellung.
- 7.2.3 Die Förderung für Modellvorhaben beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Die Gesamtdauer der Förderung beträgt bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.
- 7.2.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.; bei kommunaler Beteiligung ist zusätzlich das Einvernehmen mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen.
- Die Fördermittel werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- Zum Zweck der Ergebnis- und Qualitätskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger sowie Selbsthilfegruppen und -organisationen bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Kurzbericht darzustellen, inwieweit der Zuwendungszweck mit der Förderung erreicht wurde. Der Kurzbericht soll folgende Angaben enthalten:
- Art der Betreuung und kurze Jahresübersicht über das Betreuungsangebot,
  - Zahl der durchgeführten Betreuungen,
  - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
  - Art und Anzahl der eingesetzten haupt- und ehrenamtlich Tätigen,
  - Art und Umfang der Fortbildung und fachlichen Begleitung.
- Der Verwendungsnachweis wird im Übrigen als einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.